

Aktualitäten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(1999)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitsrechtliche Fragen

Pikettdienst in der Spitex

Spitex-Organisationen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Notfalldienst oder Schichtbetrieb rund um die Uhr anzubieten. Trotzdem wird in den meisten Spitex-Organisationen in irgend einer Form Pikettdienst geleistet. Dabei stellen sich immer wieder Fragen der Entschädigung.



Die Spitex muss keinen Notfalldienst rund um die Uhr anbieten

(Foto: Spitex Illnau-Effretikon)

Spitex Personal steht oftmals ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit im Einsatz. Manche Spitex-Mitarbeitende sind über Mittag telefonisch erreichbar. Ist das notwendiger Pikettdienst, der entschädigt werden muss, oder muss das gar nicht sein? Hier herrscht einige Ungewissheit. Wir versuchen im Folgenden, offene Fragen rund um den Bereitschaftsdienst zu klären.

Verpflichtung zum Bereitschaftsdienst?

Eine Spitex-Organisation ist grundsätzlich kein Notfalldienst und somit auch nicht verpflichtet, regelmässig einen Pikettdienst anzubieten. Es liegt am Vorstand, zu entscheiden, ob in der Gemeinde trotzdem ein solcher angeboten und finanziert werden soll.

- Gemäss den Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz muss für Zeiten, in denen das **verantwortliche Personal nicht er-**

reichbar ist, den Anrufernden eine Ausweich-/Notfallnummer auf Tonband bekanntgegeben werden.

- Für die Spitex-Organisationen im Kanton Zürich wird die zeitliche Verfügbarkeit im «Leistungsrahmen für die Spitex» vom Mai 1997 um-

Pikettdienst

Personal, das sich auf Anordnung der vorgesetzten Stelle ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bereit hält, um in Notfallsituationen nötigenfalls sofort die Arbeit aufnehmen zu können, leistet Pikettdienst. Arbeitseinsätze im Verlaufe dieses Dienstes gelten immer als Arbeitszeit. Pikettdienst ist nicht «Arbeit auf Abruf».

Es gibt zwei Arten von Pikettdienst. Beim *Bereitschaftsdienst* müssen sich die Mitarbeitenden in der Umgebung ihres Wohnorts aufhalten, beim *Präsenzdienst* müssen sie sich an direkt an ihrem Arbeitsplatz (oder Ruheort) zur Arbeit bereit halten. Pikettdienst in der Spitex bedeutet meistens Bereitschaftsdienst.

schrieben. Bei **planbaren Einsätzen** sind die Spitex-Basisdienste in der Lage, die Dienstleistungen an 7 Tagen und Nächten während 24 Stunden sicherzustellen. Damit ist **kein Schichtbetrieb rund um die Uhr und kein Notfalldienst** gemeint. In speziell dringenden Ausnahmefällen (z. B. bei Sterbenden) müssen Spitex-Organisationen Pikett-Einsätze anbieten können.

Telefonische Erreichbarkeit zu Hause

Spitex-Personal hat oftmals das Gefühl, es müsse sowohl in der Mittagszeit wie auch in der Zeit, in der keine Arbeitseinsätze geleistet werden, allzeit telefonisch erreichbar sein. Oft wird diese telefonische Erreichbarkeit als Pikettdienst deklariert.

Gemäss den vorherigen Ausführungen ist eine solche permanente persönliche Erreichbarkeit nicht nötig. Es reicht, wenn via Telefonbeantworter entsprechend informiert wird. Für das Personal bedeutet dies, dass somit täglich nur die effektiv geleisteten Stunden am Arbeitsplatz als Arbeitszeit zählen und das Personal für die restliche Zeit des Tages nicht erreichbar sein muss.

Vergütung

Wenn eine Spitex-Organisation Bereitschaftsdienst anbietet, wenn also Spitex-Personal zu bestimmten, vereinbarten Zeiten Bereitschaftsdienst leistet, dann muss dieser auch entsprechend entschädigt werden.

Die Höhe dieser Entschädigung ist je nach Rechtsgrundlage unterschiedlich:

- Herrscht in einer Organisation der Grundsatz, dass das Personal gemäss den kantonalen Richtlinien entlohnt wird, so kann das Personalgesetz des Kantons Zürich als Grundlage genommen werden. In dessen Vollzugsverordnung vom Juli 1999 wird eine Stunde Bereitschaftsdienst mit Fr. 1.60, eine Stunde Präsenzzeit mit Fr. 2.75 entschädigt.
- Pauschale Vergütungen sind in jedem Fall möglich. Dabei gibt es verschiedene Formen, z. B. eine zusätzliche, entschädigte Arbeitsstunde oder z. B. ein Pauschalbetrag pro Monat gemäss den Erfahrungswerten der letzten Jahre etc.

- Im heutigen Arbeitsrecht ist dieser Bereich nicht geregelt. Das neue Arbeitsrecht, dessen Verordnungen zur Zeit noch in Vernehmlassung sind, sieht vor, dass für Bereitschaftsdienst nur die effektiv geleistete Arbeitszeit entschädigt werden soll. Das neue Arbeitsgesetz wird erst im Verlaufe des nächsten Jahres in Kraft gesetzt. Wir werden darüber informieren.
- Bereitschaftsdienst und Pikettdienst müssen im Arbeitsvertrag geregelt sein. Gemäss Bundesgericht kann die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst im Lohn eingeschlossen werden. Erst wenn im Arbeitsvertrag nichts geregelt ist, entscheidet das Gericht über die Höhe des Beitrages. In einem Einzelfall wurde ein Ent-

schädigungssatz von 25% eines üblichen Stundenlohnes festgesetzt.

Empfehlung

Wir empfehlen den Spitex-Organisationen, diesen Bereich sowohl im Vorstand wie auch mit den Mitarbeitenden genau zu klären und im Arbeitsvertrag festzuhalten. Unserer Ansicht nach ist die Aufrechterhaltung eines Pikettdienstes nur in wenigen Situationen nötig. Wird aber ein solcher tatsächlich gewünscht, dann soll das Personal auch entsprechend entschädigt werden. Eine Übernahme der kantonalen Ansätze ist unserer Ansicht nach legitim. Um den administrativen Aufwand für beide Seiten möglichst klein zu halten, hat sich eine pauschale Vergütung bewährt.

FI

Konferenz der Spitex Kantonalverbände

Die Qualitätsförderung und das weitere Vorgehen beim Projekt «Einheitliches Bedarfsklärungsinstrument» waren die Schwerpunkte der diesjährigen Kantonalverbandskonferenz vom 18. November 1999.

Das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer KSK pocht – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben – auf Qualitätsvereinbarungen zwischen der Spitex und den Krankenversicherungen. Die Vereinbarungen sollen bis Ende 2001 in vier Etappen angepackt werden (1. Rahmenvertrag, 2. Qualitätskonzept, 3. Qualitätsprogramm, 4. Qualitätsvertrag).

Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag ist eine Absichtserklärung. Die Konferenz hat den vom Spitex Verband Schweiz vorgeschlagenen Rahmenvertrag mit einigen Ergänzungen gutgeheissen. Der Spitex Verband Schweiz wird nun den Vertragsentwurf mit dem KSK weiter verhandeln.

Qualitätskonzept

Die Absichten werden konkretisiert in einem Qualitätskonzept und einem Qualitätsprogramm. Das vom Spitex

Verband Schweiz vorgelegte Konzept formuliert Grundsätze und sieht vor, dass die Spitex-Organisationen jedes Jahr einen Qualitätsbericht erstellen. Zu allfälligen Kontrollen äussert sich der Konzeptentwurf nicht.

Einige Kantonalverbände (u. a. auch SG, ZH) äusserten Bedenken gegenüber dem Konzept. Ihrer Ansicht nach verlangt es viel von den Spitex-Basisorganisationen und von den Verbänden, ist pflegelastig und kommt von oben herab. Sie plädierten für eine langsamere, angepasste Gangart. Andere Kantonalverbände teilten diese Einschätzung und Bedenken nicht. Sie befürworteten das Konzept, weil es Spielraum lasse, die Ziele zwar hoch, aber machbar seien und auch nicht alles schon morgen umgesetzt werden müsse.

Das Konzept ist bis 15. Januar 2000 in der Vernehmlassung und wird der Delegiertenversammlung am 18. Mai 2000 zur Abstimmung vorgelegt.

Qualitätsprogramm

Das Qualitätsprogramm skizziert die Massnahmen für die Realisierung des Konzeptes. So soll auf allen Ebenen – Spitex Verband Schweiz, Spitex-Kantonalverbände, Spitex-Basisorganisationen – ein «Qualitätsmanagement zur institutionalisierten, kontinuierlichen Qualitätsförderung» aufgebaut werden. Weitere vorgeschlagene Massnahmen sind: die einheitliche Bedarfsklärung, die einheitliche Kostenrechnung und die Schaffung einer Informationsplattform für Qualitätsprojekte.

Qualitätsvertrag

Wenn Konzept und Programm bereinigt sind, wird ein Vertrag erarbeitet. Dieser soll bis Ende 2001 die Eckwerte der Umsetzung, die Modalitäten der Berichterstattung und der Kontrolle, die Anreize und die Sanktionen sowie die Finanzierung der qualitätssichernden Massnahmen regeln.

Bedarfsklärung – einheitliches Instrument

Das Vorhaben befindet sich gegenwärtig in einer heiklen Phase. Die geschätzten Kosten für Entwicklung und Einführung des Instrumentes werden beträchtlich sein.

Die Kantonalverbände haben noch einmal bekräftigt, dass das Projekt für ein Bedarfsklärungsinstrument mit einem einheitlichen Quantifizierungsteil weiter verfolgt werden soll. Bis auf weiteres können somit die

Spitex-Organisationen mit den bisher schon benutzten, mit den jeweiligen Krankenkassenverbänden vereinbarten Bedarfsklärungsinstrumenten weiter arbeiten.

ZU

Qualitätsmanual des Spitex Ver- bandes Schweiz

Spitex Organisationen können die Pilotversion für Fr. 120.– pro Exemplar beim Zentralsekretariat des Spitex Verbandes Schweiz, Belpstrasse 24, Postfach 329, 3000 Bern 14, beziehen. Dort sind auch die Normen und Kriterien in Form eines 30-seitigen Heftes für Fr. 25.– erhältlich.

Nichtberufsunfallversicherung

Der Bundesrat hat per 1.1. 2000 die Grenzwerte für die Nichtberufsunfallversicherung von 12 auf 8 Wochenstunden gesenkt. Neu sind somit alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die regelmässig mindestens 8 Stunden pro Woche arbeiten, auch für Nichtbetriebsunfälle versichert.

Bitte überprüfen Sie, welche Mitarbeitenden durch diese Massnahme neu in den Genuss der Nichtberufsunfallversicherung kommen. Nötigenfalls sind die entsprechenden Reglemente oder Arbeitsverträge anzupassen.

FI

E-Mail und Internetadressen für Spitexorganisationen

Sollten Sie sich mit dem Gedanken beschäftigen eine E-Mail oder Internetadresse zu eröffnen, empfehlen wir Ihnen folgende Adressgestaltung: «spitex» plus Bindestrich plus Name der Ortschaft oder Region z.B. «spitex-musterdorf.ch» oder als E-Mail Adresse: «spitex-musterdorf@fantasie.ch». Auf Bezeichnungen wie Verein, Verband usw. ist zu Gunsten der Benutzerfreundlichkeit zu verzichten.

Quelle: Spitex Verband Schweiz

Internet-Mailbox für medizinische Anfragen

Das Universitätsspital Zürich hat sein Angebot erweitert und eine zentrale Mailbox eingerichtet, die als Pilotprojekt während 6 Monaten von einer Ärztin, in enger Zusammenarbeit mit den Fachleuten der einzelnen Kliniken, betreut wird. Innerhalb von 48 Stunden erhalten sowohl medizinische Fachpersonen wie auch Patientinnen und Patienten unter www.unispital.ch eine vorläufig kostenlose Auskunft. Selbstverständlich handelt es sich dabei weder um eine eigentliche Diagnosenstellung noch um verbindliche Behandlungsempfehlungen. Vielmehr sollen medizinische Fragen kompetent diskutiert und damit eine allfällige Entscheidungsfindung erleichtert werden.

FI